

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51	FREITAG, DEN 15. DEZEMBER	2006
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 2006	Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattGebO) 202-1-25	577
5. 12. 2006	Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (GebO-LGV) 202-1-57	580
5. 12. 2006	Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen 202-1-82	584
5. 12. 2006	Sechste Verordnung zur Änderung hafен- und schifffahrtsrechtlicher Vorschriften 9501-1-6, 9501-1-8, 9501-1-1	585
5. 12. 2006	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten 7111-1	587
5. 12. 2006	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-6, 202-1-11, 202-1-16, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-38, 202-1-39, 202-1-41, 202-1-59, 202-1-67, 202-1-70, 202-1-75, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-85, 202-1-87, 202-1-90, 2011-2-1, 202-1-55, 202-1-34, 9231-1, 2138-1-2, 2138-1-4, 202-1-10	588
7. 12. 2006	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen 300-6	603
8. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-ZVS 221-6-1	604

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattGebO)

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 10, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und des § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten sowie für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sowie für Amtshandlungen in Bestattungsangelegenheiten nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), und der Bestattungsverordnung (BestattVO) vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am

12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379), in den jeweils geltenden Fassungen, werden die in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Antragstellung; die Benutzungsgebühren werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig. Dies gilt nicht für die Bezirksverwaltung, wenn ein vom Gebührenpflichtigen beauf-

tragter Dritter die Festsetzung von Gebühren in regelmäßigem zeitlichen Abstand für eine Mehrzahl von Gebührenfestsetzungen (Sammelverfahren) vereinbart hat.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 285) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2006.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Überlassung einer Grabstätte einschließlich ihrer Mindestunterhaltung und Friedhofsunterhaltung		111	Grabstätte für	
10	Überlassung oder Verlängerung der Überlassung einer Wahlgrabstätte Die Gräberqualitäten sind aus einem auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Produktkatalog ersichtlich.		1111	Sargbeisetzung	951
101	Sargwahlgrabstätten, je Grabstelle und Jahr		1112	Urnenbeisetzung	734
1011	in Standardqualität (in friedhofsüblicher Gestaltung mit weniger als 50 cm Abstand zur Nachbargrabstätte)	51	112	Anonyme Grabstätte für	
1012	in gehobener Standardqualität (in friedhofsüblicher Gestaltung ab 50 cm Abstand zur Nachbargrabstätte)	61	1121	Sargbeisetzung	951
1013	mit herausgehobenem Niveau (gesonderte Themengrabstätten mit aufwendiger Rahmenbepflanzung)	72	1122	Urnenbeisetzung	734
1014	ohne Gestaltungsvorschriften	65	12	Überlassung einer Urnengrabstätte im unbekanntem Feld auf dem Friedhof Öjendorf, nur in Verbindung mit der Einäscherung im Hamburger Krematorium	292
102	Urnenwahlgrabstätten, je Jahr		2	Beisetzung	
1021	in Standardqualität, je m ² (in friedhofsüblicher Gestaltung mit weniger als 50 cm Abstand zur Nachbargrabstätte)	40	20	Beisetzung einschließlich Herrichtung eines Urnen- oder Sarggrabes	
1022	in gehobener Standardqualität, je m ² (in friedhofsüblicher Gestaltung ab 50 cm Abstand zur Nachbargrabstätte)	47	201	Beisetzung eines Sarges oder Beisetzung eines Verstorbenen ohne Sarg	641
1023	mit herausgehobenem Niveau (gesonderte Themengrabstätten mit aufwendiger Rahmenbepflanzung)	57	202	Beisetzung einer Urne	190
1024	ohne Gestaltungsvorschriften, je m ²	51	203	Beisetzung einer Urne im unbekanntem Feld auf dem Friedhof Öjendorf, nur in Verbindung mit der Einäscherung im Hamburger Krematorium	67
1025	im Landschaftsgrab oder Ruhewald, je m ²	47	204	Beisetzung eines Sarges oder einer Urne von vor Vollendung des 14. Lebensjahres Verstorbenen	57
1026	im Kolumbarium, je Urnennische	118	21	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium oder in der Urnenwand	33
1027	in der Urnenwand, je Urnennische	93	22	Zuschlag für die Beisetzung an Samstagen	
103	Kinderwahlgrabstätte für einen Sarg oder eine Urne von vor Vollendung des 14. Lebensjahres Verstorbenen, je Grabstelle und Jahr	11	221	Sargbeisetzung	547
11	Überlassung von Reihen-Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit		222	Urnenbeisetzung	187
			3	Sonderausstattung	
			30	Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle je angefangene 90 Minuten	
			301	Montags bis Freitags	
			3011	bis 150 Sitzplätze	182
			3012	mehr als 150 Sitzplätze	229
			3013	auf allen bezirklichen Friedhöfen	138
			302	Samstags	
			3021	bis 150 Sitzplätze	273
			3022	mehr als 150 Sitzplätze	344

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
31	Angelegenheiten der Grabmale nach § 24 BestattG		4424	Ausnahme von der Sargpflicht (§ 1 Absatz 4 der BestattVO)	gebührenfrei
311	Genehmigung nach Absatz 1, einschließlich Errichtungsgenehmigung, Sicherheitsprüfung, Veränderung am Grabmal mit Fundament (Verwaltungsgebühr)	77	4425	Zulassung einer sonstigen Ausnahme nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des Bestattungsgesetzes und nach der Bestattungsverordnung	5 bis 500
312	Genehmigung nach Absatz 1, einschließlich Errichtungsgenehmigung, Veränderung am Grabmal ohne Fundament (Verwaltungsgebühr)	20	443	Veränderung, Tausch oder Rückgabe einer Grabstätte	105
313	Räumung und Entsorgung		444	Vorbereitung einer Beisetzung gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 BestattG	405
3131	Schuhstein-Grabmal	60	445	Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie weiterer Friedhofsleistungen im Voraus	123
3132	Grabmal ohne Fundament	30	5	Verstorbenenhalle	
3133	Grabmal mit Fundament	120	50	Aufnahmemodalitäten für die Annahme eines Verstorbenen in der Verstorbenenhalle der Friedhöfe Ohlsdorf oder Öjendorf (Verwaltungsgebühr)	26
4	Sonderleistungen		51	Aufbewahrung eines Verstorbenen	
40	Ausgrabung für die Umbettung		511	bis zu 3 Kalendertage	8
401	eines Sarges	2310	512	vom 4. bis zum 14. Kalendertag	23
402	einer Urne	420	513	für jeweils weitere angefangene 14 Kalendertage	31
41	Absetzen einer Trauerfeier, Abschiedsnahme oder Beisetzung weniger als 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin		52	Ankleiden eines Verstorbenen	55
411	Abgeltung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungsgebühr)	18	53	Einsargen eines Verstorbenen	29
412	Öffnen und Schließen		54	Umsargen eines Verstorbenen	20
4121	einer Sarggruft	547	55	Vorbereitung eines Verstorbenen auf einen Abschied am offenen Sarg	71
4122	einer Urnengruft	187	56	Nutzung eines Abschiedsraumes oder eines Raumes für rituelle Waschungen je angefangene 90 Minuten	
42	Mindestunterhaltung bei Gräbern mit nach § 34 Absätze 3 und 4 BestattG verlängertem Nutzungsrecht oder bei Gräbern mit verlängertem Nutzungsrecht nach dem Bestattungsgesetz in der bis zum 10. Juni 1994 geltenden Fassung, je Jahr		561	Montags bis Freitags	133
421	für ein Sarggrab, je Grabstelle	17	562	Samstags	200
422	für ein Urnengrab, je m ²	12	57	Nutzung eines Abschiedsraumes für bis zu 72 Stunden	210
43	Zeitaufwendige Archivauskünfte je angefangene halbe Stunde	21	58	Öffnen und Entsorgen eines Zinksarges	59
44	Sonstige Verwaltungsleistungen (Verwaltungsgebühren)		6	Hamburger Krematorium	
441	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 20 Absatz 2 BestattG)	256	60	Aufnahmemodalitäten für die Annahme eines Verstorbenen im Hamburger Krematorium (Verwaltungsgebühr)	26
442	Ausnahmen		61	Kremation einschließlich Gestellung eines Aschegefäßes	
4421	Zulassung einer Ausnahme zur Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See (§ 13 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a BestattG)	7	611	von nach Vollendung des 14. Lebensjahres Verstorbenen	277
4422	Zulassung einer Ausnahme zur Neuebelegung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26 Absatz 2 BestattG)	85	612	von vor Vollendung des 14. Lebensjahres Verstorbenen	83
4423	Zulassung einer Ausnahme zur Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28 BestattG)	109	62	Durchführung einer zusätzlichen Leichenschau (§ 12 Absätze 2 und 3 BestattG)	53
			63	Versand eines Aschegefäßes	36
			64	Teilnahme von Angehörigen an der Einäscherung	43

Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (GebO-LGV)

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) Die in der Anlage genannten Gebührensätze und die Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und am Feiertagen 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen oder Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch gesondert zu erstatten

1. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Auftrag erteilt werden und nicht bereits ausdrücklich in den Gebührentatbeständen der Anlage zu dieser Gebührenordnung enthalten sind,
2. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert

am 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2099), über ein Grundstück geben,

3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
4. Kosten für die Beförderung von Sachen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Für Leistungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden unbeschadet von Absatz 5 Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Nummer 14 der Anlage erhoben.

(2) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro.

(3) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(4) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(5) Für

1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 361-1), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1949),
2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
3. Leistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken,
4. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,
5. die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an die Eigentümerin oder den Eigentümer (§ 193 Absatz 5 BauGB),
6. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und

7. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück.

(2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.

(3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.

(4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.

(5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.

(6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Anlage

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Abschnitt I Benutzungsgebühren				2.2		für Auszüge aus den Nachweisen des Lagefestpunktfeldes	
1	200002	Auskunft aus den Unterlagen und Nachweisen der Daten des geodätischen Bezugssystems	Gebühr nach Zeitaufwand	2.2.1	200037	Grundbetrag	28,—
				2.2.2	200038	zuzüglich je Vermessungspunkt	15,—
2		Auftragsbezogene Erlaubnis zur einmaligen Verwendung von Vermessungsgrundlagen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters		2.3		für Auszüge aus den Nachweisen des Höhenpunktfeldes	
2.1		für die Zerlegung von Flurstücken, für Grenzerstellungen bzw. Grenzfeststellungen, die Abgrenzung von Belastungsflächen und für Bescheinigungen		2.3.1	200039	Grundbetrag	28,—
2.1.1	200035	Grundbetrag	140,—	2.3.2	200040	zuzüglich je Höhenpunkt	3,50
2.1.2	200036	zuzüglich je Grenzpunkt	46,—	3		Standard-Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	
				3.1	200004	Auszug aus dem beschreibenden Teil des Liegenschaftskatasters, je Nachweis.	16,—
				3.2		Auszug aus dem darstellenden Teil des Liegenschaftskatasters	
				3.2.1	200560	im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3), je Auszug.	21,—

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.2.2	200561	in größeren Formaten, je Auszug	42,—	7.1.3	200052	zuzüglich des erforderlichen Feldvergleichs	74,—
3.3	200453	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.2.2, sofern ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich ist	Gebühr nach Zeitaufwand	7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen	
4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen		8		Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	
4.1	200020	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	73,—	8.1	200055	Grundbetrag	650,—
4.2	200022	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1.	22,—	8.2	200056	zuzüglich je Grenzpunkt	296,—
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis		9		Abgrenzung von Belastungsflächen	
5.1	200023	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	30,—	9.1		Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	
5.2	200024	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	20,—	9.1.1	200057	Grundbetrag	99,—
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster		9.1.2	200058	zuzüglich je Punkt	37,—
6.1	200025	Grundbetrag je Bescheinigung	57,—	9.2		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	
6.2	200026	zuzüglich je Angabe (z.B. Flurstück, Entfernung, Hausnummer, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	6,50	9.2.1	200061	Grundbetrag	379,—
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,		9.2.2	200062	zuzüglich je Punkt	181,—
6.3.1	200029	für Bearbeitungszeiten von mehr als einer halben Stunde	Gebühr nach Zeitaufwand	10		Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nummern 7.1.1 bis 9.2.2	10.1		über Zerlegung von Flurstücken	
7		Zerlegung von Flurstücken		10.1.1	200063	Grundbetrag	170,—
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen		10.1.2	200064	zuzüglich je Grenzpunkt	80,—
7.1.1	200050	Grundbetrag	202,—	10.2		über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	
7.1.2	200051	zuzüglich je Grenzpunkt	104,—	10.2.1	200069	Grundbetrag	50,—
				10.2.2	200070	zuzüglich je Grenzpunkt	5,—
				10.3		über Abgrenzung von Belastungsflächen	
				10.3.1	200071	Grundbetrag	100,—
				10.3.2	200072	zuzüglich je Grenzpunkt	50,—
				10.4		über Gebäudeeinmessung	
				10.4.1	200073	Grundbetrag	170,—
				10.4.2	200074	zuzüglich je Gebäudepunkt ...	10,—
				11		Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte	
				11.1	200562	Grundbetrag je Gutachten	3000,—
				11.2	200563	zuzüglich je volle 1000 Euro des ermittelten Wertes	1,—
				11.3	200564	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	1500,—
				11.4	200089	Mehrausfertigungen der Gutachten, je Exemplar	25,—

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
12		Auskünfte über den Grundstücksmarkt		14		Gebühren nach Zeitaufwand	
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen				je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	
12.1.1	200090	Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 30 Kauffällen	360,—	14.1	200566	des einfachen oder mittleren Dienstes und vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie entsprechender Beschäftigter bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren	24,—
12.1.2	200091	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	3,—	14.2	200567	des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie entsprechender Beschäftigter bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren	31,—
12.2		Auskünfte über Bodenrichtwerte		14.3	200568	des höheren Dienstes und vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie entsprechender Beschäftigter bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren	38,—
12.2.1	200569	Grundbetrag für einen Wert ..	90,—			Abschnitt II	
12.2.2	200570	zuzüglich für jeden weiteren Wert	45,—			Verwaltungsgebühren	
12.3		Nutzung des telefonischen Informationsdienstes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure	
12.3.1		je Minute der Verbindung	0,20	1	200102	Entscheidung über die Bestellung nach § 16 Absatz 2 HmbVermG	500,—
12.3.2		zuzüglich je Auskunft	10,08	2	200103	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	300,—
		Die in den Nummern 12.3.1 und 12.3.2 genannten Gebührensätze beziehen sich auf Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Verbindungen aus anderen Netzen können zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten richten sich nach den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens und sind vom Auskunftsuchenden zu tragen.		3	200104	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Fachkraft	300,—
13	200452	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	160,—				

Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung von Übernachtungsstätten, Wohnunterkünften, abgeschlossenen Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung hinsichtlich der Benutzungsgebühren für die Übernachtungsstätten für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§ 2

Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach tatsächlichen Belegungstagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgese-

henen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührensrechnung für die neue Unterkunft.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührens schulden, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2006.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Übernachtungsstätten je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt	1,80	2.2	Einzelunterbringung in einem Zimmer von	
2.	Wohnunterkünfte (Wohnungen gemäß Standard „Sozialer Wohnungsbau“ mit verdichteter Belegung und Einrichtun- gen für Alleinstehende)		2.2.1	11 bis 16 m ²	180,00
2.1	Unterbringung in einer Wohnung		2.2.2	17 bis 25 m ²	225,00
2.1.1	je Person ab dem vollendeten 18. Le- bensjahr	123,00	2.2.3	26 bis 30 m ²	240,00
2.1.2	je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt	99,00	2.3	Die Aufwendungen für Strom, Gas, Was- ser und Heizung sowie die Überlassung von Möbeln sind mit den Benutzungsge- bühren abgegolten.	
2.1.3	Für das fünfte und jedes weitere minder- jährige Kind wird keine Gebühr nach Nummer 2.1.2 erhoben.		3.	Abgeschlossene Wohnungen	
			3.1	je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	150,00
			3.2	je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt	99,00

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.3	Für das fünfte und jedes weitere minderjährige Kind wird keine Gebühr nach Nummer 3.2 erhoben		4.1	Unterbringung anders als in einem Einzelzimmer	
3.4	Die Aufwendungen für Heizung, Wasser und Abwasser sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen ...		4.1.1	je Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	123,00
4.	Gemeinschaftsunterkünfte		4.1.2	je minderjähriges Kind im gleichen Haushalt	99,00
			4.1.3	Für das fünfte und jedes weitere minderjährige Kind wird keine Gebühr nach Nummer 4.1.2 erhoben	
			4.2	Unterbringung in einem Einzelzimmer	180,00

Sechste Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Dezember 2006

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 4 a folgende Fassung:
„§ 4 a Sonderregelungen für zur Personenbeförderung verwendete Barkassen und Fahrgastschiffe“.
2. § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Barkassen:
Für die Beförderung von Personen und/oder zum Schleppen gebaute und eingerichtete Hafenfahrzeuge mit einer Länge bis zu 25 m, mit Pflicht mit einem versenkten Innenboden. Bei Personenbarkassen befindet sich der Fahrgastraum in der Pflicht; diese ist zu mindestens einem Drittel ihrer Länge offen. Sie gelten nicht als Schlepper und nicht als Fahrgastschiff;“.
3. § 4 a erhält folgende Fassung:
„§ 4 a
Sonderregelungen für zur Personenbeförderung verwendete Barkassen und Fahrgastschiffe
(1) Barkassen haben durch wasserdichte Hohlräume, durch fest angebrachte Auftriebskörper oder in anderer geeigneter Weise so ausgerüstet zu sein, dass bei vollbesetztem und ausgerüstetem Fahrzeug sowie mit Wasser

gefüllter Pflicht ein ausreichender Auftrieb verbleibt und die Barkasse in aufrechter Schwimmlage schwimmfähig bleibt. Der Nachweis ist durch ein Gutachten eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen zu führen. Ein ausreichender Auftrieb ist gegeben, wenn die tiefste Stelle der Bordwand mindestens 10 cm über dem Wasserspiegel liegt und zu ungesicherten Öffnungen ein zusätzlicher Restsicherheitsabstand von 30 cm verbleibt.

(2) Alle Barkassen und Fahrgastschiffe zur entgeltlichen Personenbeförderung müssen bei Erstzulassung als Hafenfahrzeug den Anforderungen für Neufahrzeuge in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Fahrgastschiffe haben mindestens den für Barkassen geltenden Sicherheitsstandard einzuhalten.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

4.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hafenfahrzeuge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf Grund einer in § 28 Absatz 2 genannten Vorschrift oder auf Grund der §§ 37 und 76 der vom 5. April 1966 (HmbGVBl. S. 95, 156) in der bis zum 1. August 1982 geltenden Fassung zugelassen worden sind, oder Hafenfahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung keiner Vorschrift unterlagen, müssen, soweit die Fahrzeuge hinsichtlich Bau und Einrichtung nicht die Anforderungen des Abschnittes II erfüllen, den bei ihrer Erstzulassung maßgebenden Anforderungen genügen. Für Hafenfahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung keiner Vorschrift unterlagen, kann die zuständige Behörde, soweit die Fahrzeuge hinsichtlich Bau und Einrichtung nicht die Anforderungen des Abschnittes II erfüllen, Abweichungen zulassen, wenn und solange die Betriebssicherheit gewährleistet ist.“

(2) Ausrüstung, Besatzung und Kennzeichnung müssen in jedem Fall den Vorschriften dieser Verordnung und den in § 3 genannten Rechtsvorschriften entsprechen.“

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „in Absatz 1“ ersetzt.

4.2.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Behördenvertreter“ durch die Bezeichnung „Vertreter der Hamburg Port Authority“ ersetzt.

4.2.3 In Satz 3 werden die Wörter „vom Präses der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „von der Geschäftsführung der Hamburg Port Authority“ ersetzt.

4. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für Fahrzeuge in der entgeltlichen Personenbeförderung ab dem 1. Januar 2013 die Regelungen des § 4 a Fahrzeuge, die den Regelungen des § 4 a nicht entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 2012, ausgenommen im Falle des § 25, nicht mehr betrieben werden. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Fahrzeuge erneut zugelassen, wenn sie entsprechend umgebaut wurden. Eine gegebenenfalls erteilte Liegeplatzgenehmigung wird bis zum 31. Dezember 2013 nicht wegen des Betriebsverbotes nach Satz 1 widerrufen. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.“

5. § 27 Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.

Artikel 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Entgeltliche Personenbeförderung darf nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die technisch mindestens den Regelungen der Hafenerfahrzeugsverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 585), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(6) Der Fahrzeugführer darf während der Fahrt alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht zu

sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Satz 1 gilt für die Mitglieder der Decks-mannschaft entsprechend.“

2. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Übergangsbestimmungen

Für Fahrzeuge, die bereits vor dem 1. Oktober 2006 in der entgeltlichen Personenbeförderung nach dieser Verordnung eingesetzt waren, gilt § 7 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2013.“

Artikel 3

Sechste Verordnung zur Änderung der Hafenerkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenerkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 27. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Segelfahrzeuge“ durch die Bezeichnung „Sportfahrzeuge“ ersetzt.

1.2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 20 Absatz 1 können Sportfahrzeuge auf der Binnen- und Außenlster, wenn die Verkehrslage dies erlaubt, auch die linke Fahrwasserseite benutzen.“

2. In § 29 Satz 1 wird die Textstelle „vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 337, 380)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Stilllegung“ die Wörter „oder die Entbehrlichkeit“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „ausgebessert“ die Textstelle „oder geändert,“ eingefügt.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vor dem Anschluss, der Veränderung oder Auswechselung einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister das Vorhaben zu überprüfen und der Bauherrin bzw. dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen, welcher Schornstein oder welche andere Abgasanlage für das Vorhaben geeignet ist (Freigabe).“
- 3.3 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „neue“ ein Komma eingefügt.
4. In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.
5. Hinter § 10 Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. Nutzungseinheit:
jede Wohnung sowie andere für die selbständige Nutzung bestimmte Räume;“.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 10 wird hinter der Zahl „59“ die Textstelle „80, 81“ eingefügt.
- 6.2 In Nummer 12 wird die Textstelle „68 und 69“ durch die Textstelle „68.1, 68.2 und 69.1“ ersetzt.
- 6.3 In Nummer 67 werden die Wörter „Überprüfung alle zwei Jahre“ durch die Textstelle „Überprüfung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme, spätestens im dritten Jahr“ ersetzt.
- 6.4 Die bisherige Nummer 68 wird Nummer 68.1.
- 6.5 Hinter Nummer 68.1 wird folgende Nummer 68.2 eingefügt:
„68.2 Abgaswegüberprüfung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten, die ihre Verbrennungsluft mittels eines Gebläses über einen Ringspalt im Gegenstrom zur Feuerstätte führen und über eine geeignete Messöffnung verfügen und der Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas Überprüfung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr je Feuerstätte 19“.
- 6.6 Nummern 92 und 93 erhalten folgende Fassung:
„92 Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas Überprüfung jährlich je Verbrennungsmotor Abrechnung nach Zeitaufwand je Arbeitsminute 1
93 Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas bei Notstromersatzanlagen, Überprüfung alle 3 Jahre je Verbrennungsmotor Abrechnung nach Zeitaufwand je Arbeitsminute 1“.
- 6.7 In Nummer 103 wird der Klammerzusatz „(Rohbauabnahme)“ durch den Klammerzusatz „(Bauzustandsbesichtigung)“ ersetzt.
- 6.8 Nummer 103.1 erhält folgende Fassung:
„103.1 Bauzustandsbesichtigung, Baubesprechung, Planprüfung nach Zeitaufwand je Arbeitsminute 1“.
- 6.9 In Nummer 103.3 wird das Wort „Rohbauabnahme“ durch das Wort „Bauzustandsbesichtigung“ ersetzt.
- 6.10 In Nummer 108 wird die Textstelle „DIN 4705 Teil 1, 2 und 3“ durch die Textstelle „DIN EN 13384 Teile 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Dezember 2006

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Nachforschungen, Auskünfte und andere gleichartige Leistungen je angefangene Arbeitsstunde“.
2. Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
 - „1.5 Leistungen dieser Art werden bei Leistungen nach den Nummern 2 sowie 4 und 5 gesondert berechnet.“

§ 2

Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 483), erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|---------|
| „1.3.1 | Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal | 100,50 |
| 1.3.2 | Einsatz je Löschgruppe | 439,— |
| 1.3.3 | Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal | 614,—“. |

§ 3

Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird hinter Nummer 1.1.4 folgende Nummer 1.1.5 angefügt:

- | | | |
|--------|---|-------|
| „1.1.5 | Für die zusätzliche manuelle Bearbeitung einer einzelnen Auskunft nach Nummer 1.1.4 | 3,—“. |
|--------|---|-------|

§ 4

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Überschrift „Entstehung der Gebührenpflicht“ durch die Überschrift „Ermäßigung von Benutzungsgebühren“ ersetzt.
2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:

- 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Die Nummern 1.4.3 bis 1.4.3.3 werden gestrichen.
 - 2.1.2 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 2.1.2	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 2.1.3	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 2.1.4	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 3.11.1	Gebühr nach § 6
 - 2.1.3 Hinter Tarifnummer 3.11.2 wird die folgende Tarifnummer 3.11.3 angefügt:

„3.11.3 Für die Beglaubigung von Ausfertigung werden Gebühren nach Nummer 3 der Anlage des Gebührengesetzes erhoben.“
 - 2.1.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 3.17	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 3.20.2	1,—
Tarifnummer 4.1.4	9,—
Tarifnummer 4.1.7	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 5.7	6,—
Tarifnummer 5.8	Gebühr nach § 6
Tarifnummer 5.9	14,—
 - 2.1.5 Die Tarifnummern 6.1 bis 6.2.2 werden durch folgende Tarifnummern 6.1 und 6.2 ersetzt:
 - „6.1 Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
 - 6.2 Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit je Bedienstete oder Bediensteten je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6“.

- 2.2 Teil V wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.4, 7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis 8.6.3, 9.1.1.1, 9.1.1.2 und 9.3 bis 9.3.1.10 dienen der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert am

18. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 31), in der bis zum 1. Januar 2008 geltenden Fassung;
Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG 1996 Nr. L 162 S. 1, 1997 Nr. L 8 S. 32).“
- 2.2.2 Tarifnummer 1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1 Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.2.3 Hinter Tarifnummer 1.1.4.1 wird folgende Tarifnummer 1.1.4.2 angefügt:
„1.1.4.2 Änderung einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung .. 20,—“.
- 2.2.4 Hinter Tarifnummer 1.1.11 wird folgende Tarifnummer 1.1.12 angefügt:
„1.1.12 Betriebskontrollen, Probenahmen, Prüfungen oder ähnliche Maßnahmen, die durch Auflagen oder Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht nach §§ 16 und 16a des Tierschutzgesetzes erforderlich sind oder durch Betroffene mittelbar oder unmittelbar veranlasst sind 50,—
bis 500,—“.
- 2.2.5 In Tarifnummer 1.9 wird die Textstelle „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „Vorläufigen Tabakgesetzes“ ersetzt.
- 2.2.6 In Tarifnummer 1.10.4 wird der bisherige Gebührenrahmen „6,— bis 25,—“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.
- 2.2.7 Hinter Tarifnummer 1.12.2 werden die folgenden Tarifnummern 1.13 bis 1.13.2 angefügt:
„1.13 Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung
1.13.1 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 4 20,—
bis 500,—
1.13.2 Ausnahmegenehmigungen nach § 69 20,—
bis 500,—“.
- 2.2.8 In den Tarifnummern 2.2.2, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6 und 2.3 wird jeweils der dritte Gebührensatz durch den Gebührensatz „230,—“ ersetzt.
- 2.2.9 Die Tarifnummer 3.11.2 erhält folgende Fassung:
„3.11.2 Weitere Ausfertigungen 5,—
bis 30,—“.
- 2.2.10 Tarifnummer 7.1.4 erhält folgende Fassung:
„7.1.4 Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.3 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird.“
- 2.2.11 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Tarifnummer 8.5.2 35,—
Tarifnummer 8.10.4
zweiter Gebührensatz 40,—
- 2.2.12 Tarifnummer 9.1.1 erhält folgende Fassung:
„9.1.1 Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9), zuletzt geändert am 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1), sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen“.
- 2.2.13 In den Tarifnummern 9.1.1.1 und 9.1.1.2 wird der Gebührensatz „38,—“ jeweils durch den Gebührensatz „55,—“ ersetzt.
- 2.2.14 In den Tarifnummern 9.1.1.3 und 9.1.1.4 wird der Gebührensatz „38,—“ jeweils durch den Gebührensatz „42,—“ ersetzt.
- 2.2.15 Tarifnummer 9.1.1.5 erhält folgende Fassung:
„9.1.1.5 Eiprodukte, je angefangene t 2,—
bis 10,—
mindestens 42,—
höchstens 420,—“.
- 2.2.16 In Tarifnummern 9.1.1.6 wird der Gebührensatz „38,—“ durch den Gebührensatz „42,—“ ersetzt.
- 2.2.17 In Tarifnummern 9.1.1.7 wird der Gebührensatz „1,50“ durch den Gebührenrahmen „1,50 bis 3,—“ ersetzt.
- 2.2.18 Die Tarifnummern 9.1.1.8 und 9.1.1.9 erhalten folgende Fassung:
„9.1.1.8 Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen
– bis 500 Tonnen 600,—
– bis 1000 Tonnen 1200,—
– bis 2000 Tonnen 2400,—
– von mehr als 2000 Tonnen 3600,—
9.1.1.9 Kontrolle von Warenmustern, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 14 Absatz 1 LMEV in der jeweils geltenden Fassung in die EU eingeführt werden sollen einschließlich Ausstellung einer Freigabebescheinigung 10,—
bis 50,—“.
- 2.2.19 Tarifnummer 9.1.2.1 erhält folgende Fassung:
„9.1.2.1 Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, ein-

<p>9.3.1.4.2 bei im Einzelfall erforderlicher noch nicht vorliegender Einfuhrgenehmigung – für das 1. Tier 45,— – für jedes weitere Tier 25,— – höchstens 300,—</p> <p>9.3.1.5 Affen und Halbaffen – für jedes Tier 20,— – mindestens 55,— – höchstens 420,—</p> <p>9.3.1.6 Fische gemäß §1 des Tierseuchengesetzes – je angefangene t 9,— – mindestens 55,— – höchstens 420,—</p> <p>9.3.1.7 Zierfische und sonstige Tiere bei gewerblicher Einfuhr 30,— bis 300,—</p> <p>9.3.1.8 Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland – je angefangene t 5,— – mindestens 30,— – höchstens 350,—</p> <p>9.3.2 Grenzkontrollen für Hunde, Katzen, Frettchen, Affen, Kaninchen, Käfigvögel, Reptilien und sonstige Kleintiere als Heimtiere im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung, soweit eine Grenzkontrolle erforderlich wird (ohne eventuelle Laboruntersuchungen und Kosten für Quarantänisierung)</p> <p>9.3.2.1 Hunde, Katzen, Frettchen</p> <p>9.3.2.1.1 bei im Einzelfall vorliegender oder nicht erforderlicher Einfuhrgenehmigung – für das 1.Tier 30,— – für jedes weitere Tier 18,—</p> <p>9.3.2.1.2 bei im Einzelfall noch nicht vorliegender Einfuhrgenehmigung – für das 1. Tier 45,— – für jedes weitere Tier 25,—</p> <p>9.3.2.2 Affen und Halbaffen – für jedes Tier 20,— – mindestens 55,— – höchstens 420,—</p> <p>9.3.2.3 Kaninchen, Meerschweinchen, Zierfische, Reptilien und sonstige Kleintiere pauschal .. 30,—</p> <p>9.3.3 Grenzkontrollen bei Durchfuhr und Ausfuhr lebender Tiere</p> <p>9.3.3.1 Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen bei der Durchfuhr 30,— bis 300,—</p>	<p>„9.3.3.2 Grenztierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Rindern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. EU Nr. L 93 S. 10), geändert am 28. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 59 S. 10), sowie bei sonstigen Tieren, falls im Einzelfall an der Grenze erforderlich, je angefangene halbe Stunde .. Gebühr nach § 6“.</p> <p>2.2.26 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 9.4 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 9.5.1 27,—</p> <p>2.2.27 Hinter Tarifnummer 9.5.1 wird folgende Tarifnummer 9.5.2 eingefügt: „9.5.2 Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle) 45,—“.</p> <p>2.2.28 In Tarifnummer 9.5.7 wird der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.</p> <p>2.2.29 Tarifnummer 9.5.13 wird gestrichen.</p> <p>2.2.30 In Tarifnummer 9.5.15 wird der Gebührensatz „6,20“ durch den Gebührensatz „6,50“ ersetzt.</p> <p>2.2.31 Hinter Tarifnummer 9.5.15 werden die folgenden Tarifnummern 9.5.16 bis 9.8 angefügt: „9.5.16 Besonderer Aufwand für Fremdleistungen 25,— bis 500,—</p> <p>9.5.17 Unschädliche Beseitigung von zur Ein- oder Durchfuhr nicht geeigneten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reisegepäck mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden, je angefangene halbe Stunde .. Gebühr nach § 6 Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter als besondere Auslagen zu erstatten.</p> <p>9.6 Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs (einschließlich Dokumentenkontrolle)</p> <p>9.6.1 Verbringungsgenehmigungen für Abfertigungen außerhalb des Freihafens Hamburg zur Vorlage beim Zoll je Sendung 40,—</p> <p>9.6.2 Bescheinigungen für abgefertigte Sendungen bei der Ein-</p>
--	--

	fuhr (Freigabe oder Rückweisung) je Sendung	40,—
9.6.3	Bescheinigungen für abgefertigte Sendungen im Transit (Freigabe oder Rückweisung) je Sendung	40,—
9.6.4	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) für abgefertigte Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit nach vorausgegangener Verbringungsgenehmigung	20,—
9.6.5	Nämlichkeits- und Warenkontrollen an einem Kontrollzentrum	
9.6.5.1	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	30,—
	bis	50,—
9.6.5.2	Nämlichkeits- und Warenkontrolle (außer Laboruntersuchung) je Sendung	40,—
	bis	400,—
9.6.5.3	In den Gebührensätzen der Tarifnummern 9.6.5.1 und 9.6.5.2 ist die Gebühr nach Tarifnummer 9.5.11 enthalten.	
9.6.6	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich	
	– je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6
	– je anderer Bediensteter oder anderem Bediensteten und je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6
9.7	Bearbeitung von Transshipment (Umladung Schiff – Schiff) – Meldungen	
	je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6
9.8	Kontrolle von Schiffsmanifesten	
	je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.

§ 5

**Gebührenordnung
für das Geologische Landesamt Hamburg**

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl.

S. 368), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 565), wird hinter Nummer 8.1.4 folgende Nummer 8.1.5 angefügt:

„8.1.5 Geo-Touren in Hamburg 9,90“.

§ 6

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen

1. der Staats- und Universitätsbibliothek – Carl von Ossietzky –

sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken der

2. Universität Hamburg (einschließlich Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf),

3. Hochschule für angewandte Wissenschaften,

4. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung,

5. Hochschule für bildende Künste,

6. Hochschule für Musik und Theater,

7. Technischen Universität Hamburg-Harburg

werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 3.2, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 4 bis 9 der Anlage erhoben.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.1.3 wird der Gebührensatz „204,50“ durch den Gebührensatz „80,—“ ersetzt.

2.2 Die Nummern 7.1.1.1 und 7.1.1.2 erhalten folgende Fassung:

„7.1.1.1 Reproduktionen

Mikrofiche pro Aufnahme 0,30

Mikrofilm pro Werk 80,—

24 x 36 mm je Stück (Aufnahme) 4,—

9 x 12 cm je Stück (Aufnahme) 13,—

7.1.1.2 Duplikate

je Mikrofiche 5,—

je Mikrofilm (komplett) 40,—“.

2.3 Die Nummern 7.4.1 bis 7.4.2.2 werden durch folgende Nummern 7.4.1 bis 7.4.2.3 ersetzt:

„7.4.1 Digitalprint je Seite

7.4.1.1 einfacher Ausdruck
schwarz-weiß (210 x 297 mm –
DIN A 4 –) 0,25

schwarz-weiß (297 x 420 mm

– DIN A 3 –) 0,50

farbig (DIN A 4) 1,—

farbig (DIN A 3) 2,—

auf Folie (DIN A 4) 1,50

7.4.1.2 hochwertiger Qualitätsdruck
schwarz-weiß oder farbig
(148 x 210 mm – DIN A 5 –) 2,50

	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 4)	5,—
	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 3)	10,—
	schwarz-weiß oder farbig (420 x 594 mm – DIN A 2–) ..	20,—
	schwarz-weiß oder farbig (594 x 841 mm – DIN A 1–) ..	40,—
7.4.2	Scandienstleistungen	
7.4.2.1	Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Aufnahme	
	Bitonal	0,20
	Graustufe	0,40
	Farbig	0,60
7.4.2.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)	
	bis 20 MB	5,—
	über 20 MB bis 40 MB	10,—
	über 40 MB bis 80 MB	20,—
	über 80 MB	40,—
7.4.2.3	Scandateien je Medium	
	auf CD	1,—
	auf DVD	2,—
	als Mailanhang	1,—“.
2.4	Die Nummern 7.5.3 und 7.5.4 werden durch folgende Nummern 7.5.3 bis 7.6 ersetzt:	
„7.5.3	Kopien über Reader-Printer (Mikroformen) je Seite als Dienstleistung	1,—
	DIN A 4 in Selbstbedienung ..	0,25
	DIN A 3 in Selbstbedienung ..	0,50
7.5.4	Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4)	
	je Stück schwarz-weiß	0,10
7.6	Bildbearbeitung	
	je Viertelstunde	15,—“.
2.5	Nummer 9 erhält folgende Fassung:	
„9	Einmaliger Abdruck oder anderweitige Verwendung von Reproduktionen oder Aufnahmen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder des Verwendungszweckes	20,—
	bis	1250,—“.

§ 7

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - „§ 1
 - Geltungsbereich
 - (1) Für Amtshandlungen
 1. der Hochschulverwaltung,
 2. der Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 3. der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
 4. der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung,

5. der Hochschule für bildende Künste,
6. der Hochschule für Musik und Theater,
7. der Technischen Universität Hamburg-Harburg und
8. des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerkesgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250)

werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen A und B erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer an den Hamburger Hochschulen werden Benutzungsgebühren nach der Anlage B erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Abnahme von Prüfungen an den in § 1 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 genannten Hochschulen ist mit Ausnahme der in der Anlage B genannten Prüfungen gebührenfrei.“
3. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die einleitende Aufzählung erhält folgende Fassung:
 - „Hochschulverwaltung, Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und Theater, Technische Universität Hamburg-Harburg, Studierendenwerk Hamburg“.
 - 3.2 Hinter Nummer 15.6 werden folgende Nummern 16 bis 16.7 angefügt:
 - „16 Staatliche Anerkennung von nicht staatlichen Berufsakademien
 - 16.1 Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 12 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes (HmbBAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) 5000,—
bis 20000,—
 - 16.2 Änderung eines Anerkennungsbescheides oder Erteilung von ergänzenden Auflagen 1500,—
bis 7000,—
 - 16.3 Genehmigung gemäß § 12 Absatz 4 HmbBAG 500,—
bis 5000,—
 - 16.4 Genehmigung gemäß § 13 Absatz 3 HmbBAG 150,—
bis 2000,—
 - 16.5 Widerruf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 4 HmbBAG 500,—
bis 5000,—
 - 16.6 Widerruf einer Genehmigung nach § 13 Absatz 3 HmbBAG 150,—
bis 2000,—
 - 16.7 Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer nicht staatlichen Berufsakademie nach § 14 Absatz 2 oder 3 HmbBAG 2500,—
bis 10000,—“.

4. In Anlage B erhält die einleitende Aufzählung folgende Fassung:
 „Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung, Hochschule für bildende Künste, Hochschule für Musik und Theater, Technische Universität Hamburg-Harburg“.
- § 8
**Gebührenordnung
 für die Benutzung der Laeishalle – Musikhalle Hamburg –**
- Die Anlage der Gebührenordnung für die Benutzung der Laeishalle – Musikhalle Hamburg – vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 320), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:
1. Die Nummern 1.1 und 1.1.1 erhalten folgende Fassung:
- | | | | |
|-------|---|--------|-------|
| „1.1 | Grundgebühr für drei Stunden Veranstaltungszeit | 702,— | 240,— |
| 1.1.1 | im Großen Saal unter Zugrundelegung von Eintrittspreisen nach Maßgabe der maximalen Höhe des unermäßigsten Eintrittspreises | | |
| | bis 23,— Euro .. | 1848,— | |
| | bis 26,— Euro .. | 2178,— | |
| | bis 28,— Euro .. | 2508,— | |
| | bis 31,— Euro .. | 2805,— | |
| | bis 36,— Euro .. | 3201,— | |
| | bis 41,— Euro .. | 3465,— | |
| | bis 46,— Euro .. | 3663,— | |
| | bis 61,— Euro .. | 4455,— | |
| | bis 75,— Euro .. | 4950,— | |
| | bis 100,— Euro .. | 5451,— | |
| | bis 150,— Euro .. | 5952,— | |
| | über 150,— Euro .. | 6501,— | “. |
2. Hinter Nummer 1.1.3 werden folgende Nummern 1.1.4 und 1.1.5 angefügt:
- „1.1.4 Die Gebühr für die Nutzung des Großen Saals nach Nummer 1.1.1 erhöht sich für Veranstaltungen an Sonntagen um 200,— Euro.
- 1.1.5 Die Gebühr für die Nutzung des Großen Saals nach Nummer 1.1.1 verringert sich für Veranstaltungen, die nicht früher als drei Monate vor der Veranstaltung gebucht werden, um 20 vom Hundert.“
3. In Nummer 1.2 wird das Wort „Tonanlage“ durch die Wörter „hauseigene Tonanlage für Sprachverstärkung“ ersetzt.
4. In Nummer 1.2.1 wird der Gebührenrahmen „4250,— bis 7500,—“ durch den Gebührenrahmen „5000,— bis 7500,—“ ersetzt.
5. Nummer 1.2.2 wird gestrichen.
6. Nummer 1.3.4 erhält folgende Fassung:
- „1.3.4 Nicht künstlerische Veranstaltungen für geladene Gäste (zum Beispiel Firmenveranstaltungen, Präsentationen, Kongressveranstaltungen, Previews) .. 8000,—1900,— 520,— bis 15000,—3900,— 600,—“.
7. Die Nummern 1.7.1 bis 1.7.4 erhalten folgende Fassung:
- „1.7.1 bei Beendigung nach 20 Uhr Grundgebühr für drei Stunden 1848,— 702,— 99,—
- 1.7.2 jede weitere angefangene Stunde ein Drittel der entsprechenden Gebühr für drei Stunden
- 1.7.3 am Tage Gebühr je angefangene Stunde 99,— 45,— 27,—
- 1.7.4 Einstündige Anspielprobe vor der Nutzungszeit . . . ein Drittel der Gebühr nach Nummer 1.7.3“.
8. Die Nummern 1.8 bis 1.8.2 werden durch folgende Nummern 1.8 bis 1.8.2.3 ersetzt:
- „1.8 Film-, Foto-, Video-, Fernsehaufnahmen, die im Zusammenhang mit einem öffentlichen Konzert durchgeführt werden, ausgenommen Kurzberichterstattung aus aktuellem Anlass, 300,— 100,— 50,—
- 1.8.1 die unabhängig von einem öffentlichen Konzert durchgeführt wer-

- den, ausgenommen Kurzbericht-erstattung aus aktuellem Anlass,
- 1.8.2.1 Tagespauschale (acht Stunden einschließlich Auf- und Abbau) 3000,— 600,— 480,—
- 1.8.2.2 je angefangene Stunde 500,— 100,— 80,—
- 1.8.2.3 Die Gebühr nach Nummer 1.8.2.2 erhöht sich für Auf- und Abbau je angefangene Stunde um 160,— 35,— 25,—“.
9. Die Nummern 2.1.2 bis 2.1.3 werden durch folgende Nummer 2.1.2 ersetzt:
 „2.1.2 Empfänge und Veranstaltungen (zum Beispiel Produktpräsentationen, Jahreshauptversammlungen, Kongressveranstaltungen, Previews) 300,—
 bis 2500,—“
10. Die bisherigen Nummern 2.1.4 bis 2.1.4.2 werden Nummern 2.1.3 bis 2.1.3.2.
11. Hinter der neuen Nummer 2.1.3.2 wird folgende Nummer 2.1.4 angefügt:
 „2.1.4 Proben je angefangene Stunde 27,—“.
12. Die Nummern 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:
 „2.2 Chor-, Künstler- und Stimmzimmer je angefangene Stunde 20,—
 2.3 Flächen für Merchandising oder Werbeträger“.
13. Hinter Nummer 2.3.2 wird folgende Nummer 2.4 angefügt:
 „2.4 Nutzung sonstiger Nebenräume 50,—
 bis 200,—“.

14. Nummer 3.1.3 wird durch folgende Nummern 3.1.3 bis 3.1.3.2 ersetzt:
 „3.1.3 Orgel
 3.1.3.1 im Konzert 77,—
 3.1.3.2 in der Probe 30,—“.

§ 9

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

In Nummer 2.1 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird der Gebührensatz „17,50“ durch den Gebührensatz „17,—“ ersetzt.

§ 10

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 wird der Gebührensatz „51“ durch den Gebührenrahmen „50 bis 100“ ersetzt.
2. Die Nummern 2.1 bis 2.6 werden durch folgende Nummern 2.1 bis 2.7 ersetzt:
 „2.1 Anerkennung öffentlicher Stiftungen (§ 80 Absatz 2 BGB) .. gebührenfrei
 2.2 Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 80 Absatz 2 BGB) bei einem Gründungsvermögen:
 bis zu 50.000 Euro 600
 bis zu 100.000 Euro 650
 bis zu 150.000 Euro 700
 bis zu 200.000 Euro 750
 bis zu 250.000 Euro 800
 bis zu 300.000 Euro 850
 bis zu 350.000 Euro 900
 bis zu 400.000 Euro 950
 bis zu 450.000 Euro 1050
 bis zu 500.000 Euro 1150
 bis zu 1.000.000 Euro 1450
 über 1.000.000 Euro 1750
 2.3 Satzungsänderungen von Amts wegen (§ 87 BGB, § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) 50
 bis 300
 2.4 Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) 50
 bis 300
 2.5 Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 5 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) 25
 bis 75

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.6 | Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (§ 6 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | 100 |
| | bis | 1000 |
| 2.7 | Aufhebung einer Stiftung oder Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung (§ 87 BGB, § 7 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | 200“. |

§ 11

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

In der Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), werden hinter Nummer 1.2.10.3 die folgenden Nummern 2 bis 2.4 eingefügt:

„2. Energiewirtschaft

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach § 4 oder über die Feststellung eines Objektnetzes nach § 110 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) | 500,— |
| | bis | 7500,— |
| 2.2 | Anordnung nach § 49 Absatz 5 EnWG . . | 50,— |
| | bis | 4000,— |
| 2.3 | Planfeststellungen und -genehmigungen nach § 43 Absatz 1 EnWG | 500,— |
| | bis | 50000,— |
| 2.4 | Beantragte Feststellung des Entfallens einer Plangenehmigung nach § 43 Absatz 1 Satz 3 EnWG | 200,— |
| | bis | 2000,—“. |

§ 12

Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1 Saatgut
Amtshandlungen nach der Saatgutverordnung – SaatV – in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 345), geändert am 27. September 2006 (BGBl. I S. 2163), und der Pflanzkartoffelverordnung – PflKartV – in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2919) in der jeweils geltenden Fassung“.
2. Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
 - „1.5 Beschaffenheitsprüfungen einschließlich Mitteilung der Ergebnisse (§§ 12, 13, § 15 Absatz 4 SaatV; §§ 13, 16 PflKartV)“ Gebühren werden ent-

sprechend der Anlage der Gebührenordnung für das Biozentrum Flottbek und dem Botanischen Garten der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), in der jeweils geltenden Fassung erhoben“.

§ 13

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 1160.1 erhält folgende Fassung:
 - „1160.1 zur Nutzung umbauter Be- und Entladeflächen sowie Parkflächen oder für zum Bau ein- oder mehrgeschossiger Parkplätze überlassene Flächen je m² und Monat 0,50
 - bis 2,50“.
2. In Tarifnummer 1165.0 wird hinter den Wörtern „Abfalls auf den Flächen“ die Textstelle „, die Entstaubung, die Sanitärreinigung“ eingefügt.
3. Hinter Tarifnummer 1165.1 wird folgende Tarifnummer 1166.0 eingefügt:
 - „1166.0 Entsorgung von Abfall aus Büroräumen von Nutzern, die nur über Büroräume verfügen, je m² Bürofläche und Monat 0,15“.
4. In Tarifnummer 1175.1 wird der Gebührensatz „10,—“ durch den Gebührensatz „12,—“ ersetzt.

§ 14

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt

geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 477), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:
„2 Fahrpersonalgesetz, Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und Seemannsgesetz“.
2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1 Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), in der jeweils geltenden Fassung“.
3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2445), nach der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 (ABl. EG 2002 Nr. L 207 S. 1, 2004 Nr. L 77 S. 71) und nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450), in der jeweils geltenden Fassung“.
4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2464), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575), in der jeweils geltenden Fassung“.
5. In Nummer 18 werden die Wörter „in der Fassung“ gestrichen.
6. Die Nummern 18.3 und 18.4 werden durch folgende Nummern 18.3 bis 18.5 ersetzt:

„18.3 Erstmalige Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Absatz 5 GPSG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2464), und §§ 2 und 3 GPSBenennVO je	2000,—
18.4 Wiederkehrende Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Absatz 5 GPSG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c BetrSichV und §§ 2 und 3 GPSBenennVO je	300,—
18.5 Anerkennung von Sachverständigen nach § 21 Absatz 3	100,—“.
7. In Nummer 23 wird die Textstelle „nach § 36 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492)“ durch die Textstelle „nach § 38 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166)“ ersetzt.

8. In Nummer 23.3 wird die Bezeichnung „§ 36“ durch die Bezeichnung „§ 38“ ersetzt.

§ 15

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz vom 8. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	50,—	
	bis	2000,—
Nummer 1.4		50,—

§ 16

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 565), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren (§ 18 AEG) von den veranschlagten Kosten	
bis zu 1 Million Euro	14 vom Tausend
für weitere 9 Millionen Euro	4 vom Tausend
für weitere 40 Millionen Euro	1 vom Tausend
darüber	0,5 vom Tausend
mindestens	370,—“.
2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes	
	16 vom Hundert der Gebühren der Nummern 1.1, 1.2 oder 3.1, mindestens 150,—“.
3. Die Nummern 7.1, 16.3 und 19.1 werden gestrichen.

§ 17

**Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,
Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 477, 565), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung nicht zustande, weil die Sondernutzung nicht eingeräumt werden kann oder der Sondernutzer die Sondernutzung nicht mehr verwirklichen will, sind die Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen zu entrichten.“
- 1.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wird eine erlaubte Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt, ist statt der Benutzungsgeld eine Verwaltungsgebühr zu erheben.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 7 wird das Wort „Wassersparbusses“ durch das Wort „Wasserbusses“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 20 wird die Textstelle „in der Fassung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353),“ durch die Textstelle „vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166),“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Bei den Eintragungen
Gertrudenkirchhof, Hermannstraße, Kleine Rosenstraße, Lilienstraße und Schulterblatt wird die Wertstufenbezeichnung „II“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
- 3.1.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird folgende Eintragung eingefügt:
„Beatles-Platz I“.
- 3.2 Im Abschnitt Bezirksamt Eimsbüttel wird bei der Eintragung Fanny-Mendelssohn-Platz die Wertstufenbezeichnung „I“ durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.
- 3.3 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird wie folgt geändert:
- 3.3.1 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird folgende Eintragung eingefügt:
„Halifaxweg III“.
- 3.3.2 Die Eintragung „Hongkongkehre III“ wird gestrichen.
- 3.4 Im Abschnitt Bezirksamt Harburg wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragung eingefügt:
„Stübenplatz III“.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 18.2 erhält folgende Fassung:
„18.2 Imbiss- und Getränkestände je m² monatlich .. 61,50 47,50 36,— 17,— bis bis bis bis 82,— 63,50 48,— 22,50“.
- 4.2 Hinter Nummer 18.11 wird folgende Nummer 18.12 angefügt:
„18.12 Warenauslagen je m² monatlich .. 11,50 8,50 6,50 4,50“.

- 4.3 Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„24 Fliegende Bauten, Behelfsbauten, Maschinen, Geräte, Zelte, Podeste, Tribünen, Karussells, Verlosungs- und Schießstände je m² monatlich .. 11,50 8,50 6,50 4,50“.
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 1.2 ersetzt:
- „1 Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung
- 1.1 soweit keine Benutzungsgeld erhoben werden 30,— bis 260,—
- 1.2 wenn die Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist 30,— bis 260,—“.
- 5.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Nummer 3.1 30,— bis 1000,—
- Nummer 3.2 30,— bis 1000,—

Artikel 2

Auf Grund von § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 470), erhält folgende Fassung:

„Anlage	
Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr
1 000 Euro	26 Euro
1 500 Euro	31 Euro
2 000 Euro	36 Euro
2 500 Euro	41 Euro
3 000 Euro	46 Euro
3 500 Euro	51 Euro
4 000 Euro	56 Euro
4 500 Euro	61 Euro
5 000 Euro	66 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1.000 Euro.“

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), sowie § 81 Absatz 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl.

S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Baugebührenordnung** vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „7,35“ durch die Zahl „7,54“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Textstelle „gleichen Nachweisen für den Schallschutz und den Wärmeschutz,“ gestrichen.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 5.1 wird der Gebührensatz „23“ durch den Gebührensatz „46“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 6.2.1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „107“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 1.1 wird folgende neue Nummer 1.1.1 eingefügt:

„1.1.1 bis zu 25000 Euro	500,—
	bis 1100,—“.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 werden Nummern 1.1.2 bis 1.1.9.
 - 1.3 Die neue Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 mehr als 25000 Euro bis zu 50000 Euro	48 vom
	Tausend
	(v.T.) der
	Herstel-
	lungs-
	kosten“.
 - 1.4 In der neuen Nummer 1.1.9 wird die Textstelle „1.1.7“ durch die Textstelle „1.1.8“ ersetzt.
 - 1.5 Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1 Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 keine Herstellungskosten entstehen (z.B. Freilagerung staubender Stoffe), beträgt die Gebühr	500,—
	bis 68000,—

Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v.H. der nach Nummer 1.2.7.2 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt 150 Euro.“
 - 1.6 Die Überschrift zu Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Abfallrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft – EG-AbfVerbrV – (ABl. EG 1993 Nr. L 30 S. 1, 1995 Nr. L 18 S. 38), zuletzt geändert am 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1), dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2415), und seinen Durchführungsverordnungen, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2414), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1624), und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in den jeweils geltenden Fassungen“.

- 1.7 In den Nummern 2.1.1 und 2.1.2.1 wird die Textstelle „1.1.7“ jeweils durch die Textstelle „1.1.8“ ersetzt.
- 1.8 Nummer 2.3.6.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.6.1 Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG oder § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG	50,—
	bis 5000,—“.
- 1.9 Nummer 2.3.7 wird gestrichen.
- 1.10 Die bisherigen Nummern 2.3.8 bis 2.3.17 werden neue Nummern 2.3.7 bis 2.3.16.
- 1.11 Die neue Nummer 2.3.8 erhält folgende Fassung:

„2.3.8 Befreiung von Nachweispflichten nach § 43 KrW-/AbfG sowie von Verpflichtungen nach § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 25 Absatz 3 KrW-/AbfG	50,—
	bis 2500,—“.
- 1.12 Die Nummern 2.3.18 und 2.3.19 werden durch folgende neue Nummern 2.3.17 und 2.3.18 ersetzt:

„2.3.17 Anordnung, bestimmten Anforderungen nach § 7 Absatz 3 KrW-/AbfG nachzukommen	25,—
	bis 250,—
2.3.18 Anordnung zur Führung von Registern oder Nachweisen, soweit Pflichten nach § 42 oder § 43 KrW-/AbfG nicht bestehen	25,—
	bis 250,—“.
- 1.13 Die Nummern 2.3.20 bis 2.3.38 werden neue Nummern 2.3.19 bis 2.3.37.
- 1.14 Die Nummern 2.3.39 bis 2.3.48 werden durch folgende neue Nummern 2.3.38 bis 2.3.51 ersetzt:

„2.3.38 Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 5 Absatz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung je verantwortliche Erklärung	25,—
	bis 2500,—

2.3.39	Bestätigung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 NachwV je verantwortliche Erklärung	50,— 5000,—	bis	2.3.46	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern zusätzlich Nachweise und Register unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu führen nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 NachwV	200,— 2000,—
2.3.40	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Absatz 3 NachwV, Verkürzung der Geltungsdauer oder Erteilung von Auflagen für die Nachweiserklärung bei Wegfall der Bestätigung nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 NachwV je verantwortliche Erklärung	50,— 5000,—	bis	2.3.47	Anordnung gegenüber einem vom Nachweispflichtigen zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen, nach § 22 Absatz 3 NachwV	50,— 200,—
2.3.41	Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger und einem nach § 7 Absatz 1 NachwV freigestellten Entsorger nach § 8 Absatz 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 4 NachwV eine Bestätigung bei Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der Nachweisverordnung einzuholen	51,—		2.3.48	Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Absatz 1 NachwV	25,— 1000,—
2.3.42	Anordnung gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 1 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen zu dürfen, oder Widerruf gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 NachwV	51,—		2.3.49	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben bei zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten nach § 26 Absatz 2 NachwV	25,— 250,—
2.3.43	Entscheidung über Anträge von Entsorgungsträgern (Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach § 14 NachwV zur Erleichterung des Nachweisverfahrens	50,— 250,—	bis	2.3.50	Vergabe der für die Nachweisführungen nach § 28 Absätze 1 und 2 NachwV erforderlichen Kennnummern	25,— 250,—
2.3.44	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Nachweisvorgängen zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 NachwV	200,— 2000,—	bis	2.3.51	Zustimmung zur vorzeitigen elektronischen Nachweisführung nach § 31 NachwV	50,— 1000,—
2.3.45	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landes-			1.15	Die bisherigen Nummern 2.3.49 bis 2.3.55 werden neue Nummern 2.3.52 bis 2.3.56.	
				1.16	Nummer 3.24.6 wird gestrichen.	
				1.17	In den Nummern 4.6 und 6.1.1 wird die Textstelle „1.1.7“ jeweils durch die Textstelle „1.1.8“ ersetzt.	
				1.18	In Nummer 6.2.2 wird der Gebührenrahmen „500,— bis 1000,—“ durch den Gebührenrahmen „150,— bis 1000,—“ ersetzt.	
				1.19	Nummer 6.4.3 erhält folgende Fassung: „6.4.3 Änderungsbescheid zum Ausscheiden oder Wechsel eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1	

oder zur Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder zur Abmeldung einzelner Funktionsräume nach § 21 Absatz 2 100,— bis 250,—“.

1.20 Hinter Nummer 6.4.3 wird folgende Nummer 6.4.4 eingefügt:

„6.4.4 Prüfung der Sachkunde eines weiteren Projektleiters oder Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dessen Beauftragung der Behörde nach § 21 Absatz 1 mitgeteilt wurde 100,— bis 250,—“.

1.21 Die bisherigen Nummern 6.4.4 bis 6.4.8 werden Nummern 6.4.5 bis 6.4.9.

1.22 In den Nummern 8.3.1 und 8.3.2 wird die Textstelle „1.1.7“ jeweils durch die Textstelle „1.1.8“ ersetzt.

1.23 Abschnitt 11 wird aufgehoben. Die bisherigen Abschnitte 12 und 13 werden Abschnitte 11 und 12.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Nummer 2.2.2.3.3 wird folgende Nummer 2.2.3 eingefügt:

„2.2.3 Zeitlich befristetes Einleiten (zum Beispiel von Baugrubenwasser) 75,— bis 50000,—“.

2.2 Nummer 2.11.2 erhält folgende Fassung:

„2.11.2 Für privat genutzte Fahrzeuge oder Schwimmkörper“.

Artikel 5

Auf Grund von § 6 a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958, 1961), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 1 der **Parkgebührenordnung** vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 558), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten und Parkuhren ausgewiesenen Münzeinheiten zahlbar. Für das Parken bis 15 Minuten (Kurzparken) wird keine Gebühr erhoben, wenn Parkuhren oder Parkscheinautomaten zur Überwachung der Kurzparkzeit eingerichtet sind und bei Beginn der Parkzeit ordnungsgemäß bedient werden.“

Artikel 6

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt

geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „5,20 Euro“ durch den Gebührensatz „5,50 Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 2 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Behältergröße in Liter	Transportweg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro/Monat
80	Eigen-transport	–	B0080	8,80
100 *	Eigen-transport	–		1,50
120	Eigen-transport	–	B0120	10,07
240	Eigen-transport	–	B0240	15,87
500	bis 25	–	B0500	45,55
770	bis 25	–	B0770	57,66
1100	bis 25	–	B1100	70,02

* Laubsack“.

§ 2

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 573), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2 umfasst nicht den Transport (An- und Abfahrt) und die Verladetätigkeit (Zeit).“

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 482), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

	Nummer 20.5.2	120,—	Sicherheit und Ordnung auf	
	Nummer 23.1	12,—	Märkten und Volksfesten	43,—“.
	Nummer 23.2	19,—		
1.2	Nummer 23.4 wird gestrichen.		Artikel 8	
2.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:		Schlussbestimmungen	
2.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:	
	Nummer 6.6.2.1	44,50	(1) Artikel 1 § 8 tritt am 1. September 2007, Artikel 4 Nummern 1.9 bis 1.15 tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.	
	Nummer 6.6.2.2	93,50		
	Nummer 6.12	50,—	(2) Soweit im Falle des Artikel 1 § 8 eine Gebührenpflicht bei seinem Inkrafttreten bereits entstanden war und eine Benutzung nach dem 1. September 2007 vorgesehen ist, ist das neue Recht anzuwenden.	
	bis	800,—	(3) Soweit im Übrigen eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.	
2.2	Nummer 7 erhält folgende Fassung:			
„7	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung oder Umsetzung verbotswidrig abgestellter oder liegengebliebener oder den Marktbetrieb störender Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Markt- und Volksfestplätzen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen			

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen
sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen

Vom 7. Dezember 2006

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 851), Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Wirtschaftsrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), § 157 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1948), und Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 1. September 1987 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 22. März 2004 (HmbGVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Insolvenzsachen,“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen in Insolvenzsachen wird für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg – Insolvenzgericht – zugewiesen.“

Hamburg, den 7. Dezember 2006.

Die Justizbehörde

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-ZVS

Vom 8. Dezember 2006

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 117), Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), sowie §1 der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung-ZVS vom 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Textstelle „Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 S. 2), zuletzt geändert am 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77)“ durch die Textstelle „Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (www.anabin.de) in der dortigen Datenbank unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005“ durch die Textstelle „2. Juni 2006“ ersetzt.

- b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Zentralstelle auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.“

- c) In Absatz 12 Satz 2 wird das Datum „11. Dezember 2002“ durch das Datum „14. Februar 1996“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalaureat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplome du Baccalaureat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Hamburg, den 8. Dezember 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung